

IV-9

**Nachbegutachtung andersartiger
Versorgungen und sog. Mischfälle**

Vereinbarung
über die Begutachtung
ausgeführter prothetischer Leistungen bei
andersartigen Versorgungsungen und bei sog. Mischfällen

§ 1
Zweck der Vereinbarung

Diese Vereinbarung regelt gemäß der Protokollnotiz zu § 4 der Vereinbarung über das Gutachterverfahren bei der Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen (Anlage 12 zum BMV-Z/§ 25 EKVZ) die Begutachtung ausgeführter prothetischer Leistungen bei andersartigen Versorgungsungen und bei sogenannten Mischfällen (Nr. 7d) der Anlage 3 zum BMV-Z/Anlage 4 EKVZ.

§ 2
Verfahren

(1) Die Krankenkasse kann bei den in § 1 genannten Fällen bei vermuteten Planungs- bzw. Ausführungsmängeln in begründeten Einzelfällen entscheiden, ob ein Gutachterverfahren nach dieser Vereinbarung eingeleitet wird. Eine Begutachtung kann in diesen Fällen innerhalb von 36 Monaten nach der definitiven Eingliederung durch einen nach § 4 dieser Vereinbarung einvernehmlich bestellten Gutachter erfolgen.

(2) Die ausgeführten prothetischen Leistungen können auf vermutete Planungs- bzw. Ausführungsmängel begutachtet werden. Bei Suprakonstruktionen kann die Begutachtung unter Berücksichtigung der Situation der Implantate zum Zeitpunkt der Planung bzw. Eingliederung der Suprakonstruktion erfolgen.

(3) Beauftragt die Krankenkasse den Gutachter, benachrichtigt sie in diesem Fall den Vertragszahnarzt über die eingeleitete Begutachtung. Die Krankenkasse übersendet dem Gutachter den Heil- und Kostenplan, der der prothetischen Versorgung zugrunde gelegen hat.

(4) Der Patient wird durch die Krankenkasse nach Terminabstimmung mit dem Gutachter zum Begutachtungstermin eingeladen. Der Vertragszahnarzt soll dem Gutachter alle

erforderlichen Unterlagen (u.a. Röntgenaufnahmen, Modelle etc.) zur Verfügung stellen; er kann an der Begutachtung teilnehmen. Hierzu wird er von der Krankenkasse informiert.

(5) Die KZV Nordrhein wird in erforderlichen Einzelfällen den Vertragszahnarzt anhalten, dem Gutachter vorhandene Behandlungs- und Befundunterlagen zur Verfügung zu stellen.

(6) Der Gutachter nimmt zu den ausgeführten prothetischen Leistungen – bei Suprakonstruktionen unter Berücksichtigung der Situation der Implantate zum Zeitpunkt der Planung bzw. Eingliederung der Suprakonstruktion - mit einer ausführlichen Begründung grundsätzlich spätestens 2 Wochen nach dem Untersuchungstermin – Stellung. Die schriftliche Stellungnahme übersendet er unmittelbar der Krankenkasse und eine Durchschrift jeweils dem Versicherten sowie dem Vertragszahnarzt.

(7) Nach Übersendung des Gutachtens setzt sich die Krankenkasse mit dem Versicherten und gegebenenfalls mit dem Vertragszahnarzt in Verbindung.

(8) Bei möglichen Einwänden des Zahnarztes bzw. der Krankenkasse gegen die Stellungnahme des Gutachters kann der Gutachter zur Abgabe einer zweiten, ergänzenden Stellungnahme beauftragt werden. Um eine solche handelt es sich, wenn der Gutachter eine weitere Stellungnahme zu einer neuen d.h. vorher noch nicht aufgetretenen Fragestellung im konkreten Begutachtungsfall, abgibt. Die zweite, ergänzende Stellungnahme soll zeitnah nach Auftreten der neuen Fragestellung auf Veranlassung der Krankenkasse bzw. des betroffenen Zahnarztes durch die Krankenkasse in Auftrag gegeben werden. Der Grund für eine zweite, ergänzende Stellungnahme soll hierbei genannt werden.

§ 3 Empfehlung

Sollte im Falle von festgestellten Planungs- bzw. Ausführungsmängeln des Zahnersatzes keine Einigung zwischen der Krankenkasse und dem Vertragszahnarzt möglich sein, kann die Krankenkasse die KZV Nordrhein unter Beifügung des Gutachtens, des Heil- und Kostenplanes sowie des in dieser Angelegenheit geführten Schriftverkehrs bitten, sich vermittelnd mit dem Ziel einzuschalten, eine Empfehlung an den Vertragszahnarzt bzw. an die Krankenkasse auszusprechen. Hält die KZV Nordrhein wegen eindeutiger, gutachterlich

festgestellter völliger Unbrauchbarkeit der Arbeit die Neuanfertigung für erforderlich, kann sie empfehlen, den Kassenanteil und gegebenenfalls die Gutachtergebühr zu erstatten.

§ 4 Bestellung der Gutachter

Im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen/Verbänden der Ersatzkassen bestellt die KZV Nordrhein Zahnärzte mit Implantaterfahrung als spezielle Gutachter in der erforderlichen Anzahl.

§ 5 Gutachtergebühren

(1) Das Gutachten wird mit 180 € vergütet. Die körperliche Untersuchung des Patienten ist bereits in dieser Gebühr enthalten.

(2) Für eine zweite, ergänzende Stellungnahme gemäß § 2 Abs. 8 erhält der Gutachter 50 €.

(3) Die baren Auslagen werden durch eine Kostenpauschale von 10,70 € je Gutachten abgegolten.

(4) Daneben können folgende für die Begutachtung ggf. erforderlichen, durch den Gutachter erbrachten zahnärztlichen Leistungen wie folgt zusätzlich berechnet werden:

- a) Vitalitätsprüfung eines oder mehrerer Zähne einschließlich Vergleichstest: 5 €
- b) Einzelzahnfilm, je Aufnahme: 5 €
- c) Orthopantomogramm sowie Panoramaaufnahmen oder Halbseitenaufnahmen aller Zähne des Ober- und Unterkiefers: 35 €

(5) Die Abrechnungsfähigkeit weiterer zur Erstellung des Gutachtens erforderlicher Leistungen ist im Einzelfall mit der Krankenkasse abzustimmen.

§ 6 Inkrafttreten und Kündigung

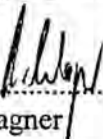
(1) Diese Vereinbarung tritt am 01.02.2008 in Kraft.

(2) Wegen der Neuordnung der Verbandsstrukturen im Ersatzkassenbereich zum 01.07.2008 wird der ab diesem Zeitpunkt bevollmächtigte Abschlussbefugte der Ersatzkassen in das Rubrum aufgenommen. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, das Rubrum entsprechend der ab 01.07.2008 geltenden Bevollmächtigung für den Bereich der Ersatzkassen anzupassen und in diesem Zusammenhang auch ggf. notwendig werdende, redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

(3) Die Kündigung ist schriftlich mit Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende zulässig.

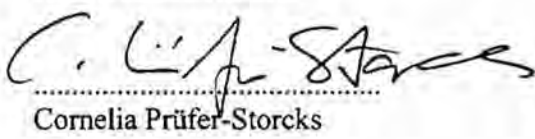
Düsseldorf, Bochum, Bergisch-Gladbach, Essen, Münster, den

Kassenzahnärztliche
Vereinigung Nordrhein


.....
Ralf Wagner

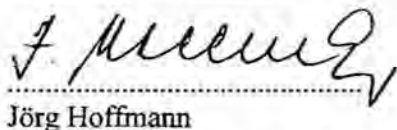
Vorsitzender des Vorstandes

AOK Rheinland/Hamburg
Die Gesundheitskasse


.....
Cornelia Prüfer-Storcks

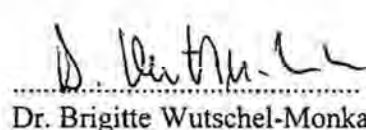
Mitglied des Vorstandes

BKK Landesverband
Nordrhein – Westfalen


.....
Jörg Hoffmann

Vorsitzender des Vorstandes

IKK Nordrhein


.....
Dr. Brigitte Wutschel-Monka

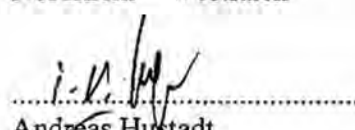
Vorstandsvorsitzende der IKK Nordrhein

Landwirtschaftliche Krankenkasse
Nordrhein - Westfalen


.....
Heimo-Jürgen Döge

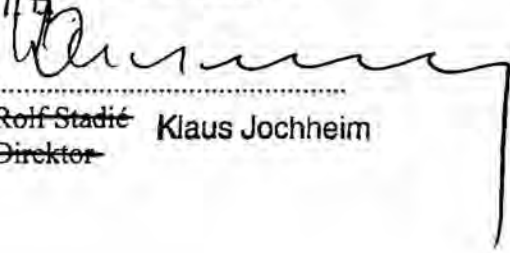
Hauptgeschäftsführer

VdAK Landesvertretung
Nordrhein – Westfalen


.....
Andreas Hüstadt

Leiter der Landesvertretung

Knappschaft
Die Geschäftsführung



.....
Rolf Stadie Klaus Jochheim
~~Direktor~~

AEV Landesvertretung
Nordrhein – Westfalen



.....
Andreas Hustedt
Leiter der Landesvertretung

